Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD

16. April 2020

CH-3003 Bern
EFD

proFonds
Dachverband gemeinnützige Stiftungen
Schweiz
Dufourstrasse 49
4052 Basel

Bern, 9. April 2020

Coronavirus (COVID-19): Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrter Herr Geinoz
Sehr geehrter Herr Degen

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben, in dem Sie mich über die dringlichen Herausforderungen informieren, vor denen auch die gemeinnützigen Organisationen der Schweiz stehen.

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein umfassendes Massnahmenpaket in der Höhe von 32 Milliarden Franken zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Mit den bereits am 13. März beschlossenen Massnahmen sollen über 40 Milliarden Franken zur Verfügung stehen. Ziel der auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen ist, Entlassungen zu vermeiden, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen.

Stiftungen und Vereine können von verschiedenen Unterstützungsmassnahmen ebenfalls profitieren.

Bezüglich Kurzarbeit:
Die Kurzarbeitsentschädigung wurde für Unternehmen eingeführt, die Waren herstellen, Dienstleistungen erbringen, in einem direkten Kontakt mit dem Markt stehen und ihr eigenes Betriebsrisiko tragen, d. h. ein Konkursrisiko bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eingehen. Die Rechtsform des Arbeitgebers spielt für die Beanspruchung von Kurzarbeitsentschädigung grundsätzlich keine Rolle. Sowohl Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung etc. sowie grundsätzlich auch Stiftungen und non-profit Organisationen, können für ihre Mitarbeitenden Kurzarbeitsentschädigung geltend machen, sofern dadurch die Arbeitsplätze erhalten werden können. Ausserdem müssen – unabhängig von der Rechtsform des Arbeitgebers – stets sämtliche Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Kurzarbeits-

Arbeitsausfalls verlangt. Der Zweck der Kurzarbeitsentschädigung besteht darin, Arbeitslosigkeit zu verhindern und Arbeitsplätze zu erhalten (und nicht eine rein finanzielle Unterstützung für Unternehmen zu leisten).

Bezüglich dem COVID-Überbrückungskredit:
Vereine und Stiftungen sind juristische Personen nach ZGB. Sie fallen entsprechend unter den Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1 (Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz) der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und sind somit von dieser nicht ausgeschlossen. Allerdings bemisst sich die Solidarbürgschaft gemäss Art. 7 nach dem Umsatz. Stiftungen und Vereine, die keinen Umsatz erzielen, können somit nicht von den Überbrückungskrediten profitieren.

Bezüglich Erleichterung bei der Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen:
Die AHV-Ausgleichskassen können Arbeitgebern und Selbstständigen, die mit Liquiditätsengpässen konfrontiert sind, einen Zahlungsaufschub für die Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV gewähren. Der Zahlungsaufschub ist während sechs Monaten von Verzugszinsen befreit. Für einen zinslosen Zahlungsaufschub müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Glaubhaft gemachte Liquiditätsprobleme;
- Bereitschaft, regelmässige Ratenzahlungen zu leisten;
- Umgehende Zahlung einer ersten Ratenzahlung;
- Gute Gründe für die Annahme, dass die Beitragspflichtigen willens und in der Lage sind, die Ratenzahlungen fristgerecht zu leisten.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können auch gemeinnützige Organisationen davon profitieren. Zuständig für die Prüfung von Zahlungsaufschüben ist die jeweilige AHV-Ausgleichskasse.

Bezüglich dem Aufschub von Steuern:
Gemeinnützige Organisationen sind in der Regel von der direkten Bundessteuer befreit. Sollte eine gemeinnützige Organisation ausnahmsweise für die direkte Bundessteuer steuerpflichtig sein, so würde Art. 3 der Verordnung des Bundesrates vom 20. März 2020 über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben sowie Verzicht auf die Darlehensrückerstattung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit auch auf diese gemeinnützige Organisation Anwendung finden. Die Bereiche Verrechnungssteuer und Stempelabgaben sind von diesem Verzicht auf Verzugszinsen jedoch ausgenommen.

Im Gegensatz zu den direkten Steuern ist die Steuerpflicht von gemeinnützigen Organisationen im Bereich der Mehrwertsteuer nicht die Ausnahme. Steuerpflichtige gemeinnützige Organisationen können unkompliziert auf der Website der ESTV die Abrechnungs- und Zahlungsfrist kostenlos und ohne Begründung um drei Monate nach Fälligkeit verlängern. Wird ein Zahlungsaufschub von mehr als drei Monaten gewünscht, ist ein begründetes Gesuch mittels Kontaktformular auf der Website der ESTV oder per Post an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Abteilung Inkasso, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, zu stellen. Für den Zeitraum vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beträgt zudem der Verzugszins 0 %. Dieser Nullsatz gilt in diesem Zeitraum für alle MWST-Forderungen, also auch für solche, die vor dem 20. März 2020 entstanden sind.

Der Bundesrat evaluiert die Massnahmen laufend, um bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen. So hat er beispielsweise an seiner Sitzung vom 25. März 2020 weitere Massnahmen in den Bereichen Stellenmeldepflicht, Arbeitslosenversicherung, Kurzarbeitsentschädigung und berufliche Vorsorge beschlossen. Direkte Rückmeldungen, wie Ihre, helfen uns deshalb, die Unterstützungsmassnahmen im Rahmen des Möglichen und der Verhältnismässigkeit zu optimieren.

Ich benutze die Gelegenheit, um Ihnen an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen für die wichtige Rolle, die Stiftungen und NPO für die Schweiz leisten.

Freundliche Grüsse

Ueli Maurer

Kopie an: Bundesrat Guy Parmelin, Vorsteher WBF